



Informationen

- gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und
- gemäß Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

- Personallisten öffentlicher Arbeitgeber
- Einwohnermelderegister

Öffentlich zugängliche Quelle: nein

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung:	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
2. Verantwortlich:	Gemeinde Schalksmühle Fachbereich für Finanzen Leitung des Fachbereichs: Jonas Drouvé Rathausplatz 1; 58579 Schalksmühle Tel.: 02355/84-220 E-Mail: j.drouve@schalksmuehle.de
3. Ggf. Vertretung:	Vertretung der Fachbereichsleitung: Sonja Vöbel Rathausplatz 1; 58579 Schalksmühle Tel.: 02355/84-222 E-Mail: s.voebel@schalksmuehle.de
4. Datenschutzbeauftragte/r:	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Schalksmühle: Herr A. Müller Fachbereich für Finanzen Rathausplatz 1 58579 Schalksmühle Tel.: 02355/84-227 E-Mail: a.mueller@schalksmuehle.de
5. Zweck/e der Datenverarbeitung:	Ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in Deutschland und Vollzug des Wahlrechts. <u>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner</u> • Name • Anschrift • Geschlecht • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit Die Daten werden aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Schalksmühle erhoben bzw. im Rückmeldeverfahren von anderen Melde-/Wahlbehörden mitgeteilt.

	<u>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber</u> · Familienname · Vorname · Beruf · Geburtsdatum · Geburtsort · Staatsangehörigkeit · Anschrift der Hauptwohnung · Parteizugehörigkeit Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. <u>Vertrauenspersonen</u> · Name · Anschrift · Ggf. Telefonnummer Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. <u>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</u> · Name · Vorname · Anschrift · Geburtsdatum · Tätigkeit im Wahlvorstand · E-Mail Adresse (freiwillig) · Telefon- und Faxnummern (freiwillig) Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Des Weiteren werden die Daten der Bediensteten öffentlicher Arbeitgeber erhoben: <u>Europawahl</u> § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz <u>Bundestagswahl</u> § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz <u>Landtagswahl</u> § 11 Absatz 2 Landeswahlgesetz NRW <u>Kommunalwahlen</u> § 2 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz NRW
6. Rechtsgrundlagen:	Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, e DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften folgender Wahlgesetze: · Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) · Europawahlordnung (EuWO) · Bundeswahlgesetz (BWG) · Bundeswahlordnung (BWO) · Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) · Landeswahlordnung (LWahlO) · Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) · Kommunalwahlordnung (KWahlO) · Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schalksmühle.

7. Nur bei Information nach Artikel 14 DSGVO: Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	· Name · Vorname · Anschrift · Geburtsdatum · Geschlecht · Staatsangehörigkeit · Angaben zum Wahlrecht
8. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten:	<u>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner</u> · Druckdienstleister · Ggf. andere Melde-/Wahlbehörden <u>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber</u> · Wahlausschuss für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen · Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 KWahlG · Druckdienstleister <u>Wahlergebnisse</u> · Kommunalaufsicht · Wahlprüfungsausschuss · Landesbetrieb IT.NRW <u>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</u> · Mitglieder des jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsvorstandes · (Name, Vorname, Telefonnummer/n und ggf. E-Mail Adresse) · Ggf. Kreiswahlleiter <u>Bundeswahlleiter/in</u> · Meldedaten von EU-Bürger*innen, die einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schalksmühle stellen. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO auf den Servern der folgenden Rechenzentren verarbeitet: • Südwestfalen-IT, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer • Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16-18, 50226 Frechen, • regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh, Lombardenstraße 24, 52070 Aachen
9. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland außerhalb der EU:	Es erfolgt ein Datenaustausch hinsichtlich der Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schalksmühle über eine digitale Plattform der Bundeswahlleiterin. Eine Übermittlung in ein Drittland oder internationale Vereinigung erfolgt nicht.
10. Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen:	<u>Europawahlen (§ 83 Europawahlordnung)</u> · Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. · Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. · Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlamentes vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernich-

	tet werden. <u>Bundestagswahlen (§ 90 Bundeswahlordnung)</u> · Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. · Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. · Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden. <u>Landtagswahlen (§ 67 Landeswahlordnung)</u> · Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. · Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. · Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. <u>Kommunalwahlen (§82 Kommunalwahlordnung)</u> · Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. · Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. · Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. Die Gemeinde Schalksmühle ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen.
11. Rechte der Betroffenen:	Betroffene Personen haben insbesondere folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz: Recht auf Widerspruch der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen (E-Mail an post@schalksmuehle.de oder schriftlich an Gemeinde Schalksmühle,

	Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle) • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Art.15 DSGVO: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Art.16 DSGVO: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art.17 DSGVO: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Art.18 DSGVO: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art.20 DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit • Art.21 DSGVO: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • Art.77 DSGVO: Recht auf Beschwerde bei der <u>Aufsichtsbehörde:</u> <u>Allgemeine Zuständigkeit:</u> Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0, Fax: 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	Europawahlgesetz, Europawahlordnung, Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung, Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung.
13. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	Nein
14. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:	Ja
15. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	Keine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen.
16. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziffer 5 genannt weiterzuverarbeiten:	entfällt